

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Doberan über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen vom 12.06.2008 (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 22 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V Seite 467) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan am 27.06.2022 nachfolgende 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bad Doberan über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen nebst Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

Mit Schreiben vom 11.07.2022 wurde diese 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungsgebührensatzung) beim Landrat des Landkreises Bad Doberan, als Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

I. Änderung

Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Doberan Gebühren- und Auslagenverzeichnis in eigenen Wirkungskreis

		Betrag in Euro
1.	Vervielfältigungen	
1.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten je angefangene Seite	
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4 (schwarz/weiß)	die ersten 50 Seiten 0,50 jede weitere Seite 0,25
	bis zum Format DIN A 3 (schwarz/weiß)	0,70
	bis zu einem Format von DIN A 4 (farbig)	0,90
	bis zu einem Format von DIN A 3 (farbig)	1,50
1.2.	Für Vervielfältigungen, bei denen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	4,70
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise, Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften: je Beglaubigung	2

2.2.	Beglaubigung von Zeugnissen	5
2.3.	Beglaubigungen Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen u. ä. -je angefangene Seite-	die erste Seite 1,50 jede weitere Seite 1,00
2.4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Bescheide sowie die Ausstellung einer Zweitschrift und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Leistungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	4,70 bis 388,50
3.	Nutzung von Archivgut des Stadtarchivs	
3.1.	Vervielfältigungen	
3.1.1.	Papierkopie bis Format DIN A 3 (einschließlich Kopien aus Zeitungen)	1,90
3.1.2.	Bearbeitung von Rechercheaufträgen (archivierte Bauunterlagen, familiengeschichtliche Recherche, Fotorecherche) je angefangene halbe Stunde	27,80
3.1.3.	schriftliche Bearbeitung von Rechercheaufträgen je angefangene halbe Stunde	27,80
3.1.4.	Einsichtnahme in Akten pro Akte und Tag	13,90
3.1.5.	Scanauftrag je Seite (A4-Format)	3,70
3.1.6.	Versendung der Datei per Mail (kl. Datenmenge)	3,70
3.2.	Bereitstellung von Fotos für die Reproduktion (je Reproduktionsauftrag)	13,90 + Reproduktionskosten
3.3.	Veröffentlichungsgenehmigung zur Wiedergabe von Archivalien oder Fotos für die einmalige Reproduktion im Druck je nach Aufwand *	55,50 bis 388,50 + Reproduktionskosten
3.4.	Veröffentlichungsgenehmigung zur Verwendung von Archivalien oder Fotos für Film oder Fernsehen je Bild *	55,50
4.	Gebührensätze einzelner Ämter	
4.1.	Wanderlager gemäß § 56 a Absatz 2 Satz 1 GewO	55,50
4.2.	Festsetzen einer Hausnummer mittels Bescheid je nach Aufwand	27,80 bis 111
4.3.	Genehmigung der Führung des Stadtwappens	55,50
4.4.	Verwahrung von Fundsachen im Wert bis 10 Euro im Wert von 10,01 bis 25 Euro im Wert von 25,01 bis 50 Euro im Wert von 50,01 bis 150 Euro im Wert über 150 Euro	1,50 2 4,50 6 6
	zzgl. 1% für über 150 Euro hinausgehenden Mehrwert	
	Neben den oben genannten Gebühren sind bei Tieren außerdem die Kosten der Unterbringung zu erstatten.	
4.5.	Ausgabe einer Hundesteuer-Ersatzmarke	4,70
4.6.	Ermittlung und Feststellung aus Konten und Zeitbüchern Kontoauszüge, Bescheinigungen je nach Aufwand	9,30 bis 27,80
4.7.	Zweitquittung, Zweitausstellung eines Bescheides	3,70
4.8.	Erteilung einer Erklärung zur Nichtausübung eines städtischen Vorverkaufsrechtes gemäß §§ 24,25 und 28 BauGB:	55,50
4.9.	Einsichtnahme in Akten pro Akte und Tag	kostenfrei

5. Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V

- 5.1. Für Leistungen nach dem IFG M-V findet die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGKostVO M-V) vom 1. Juli 2008; letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 3, 4, Anlage geändert, § 2 neu gefasst durch Verordnung vom 26. Januar 2012 (GVOBl. M-V S. 11), Anwendung.
6. Soweit vorfolgend nichts anderes geregelt ist, findet die Verordnung über Kosten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa (IMKostVO M-V) vom 22. Februar 2017, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2021 (GVOBl. M-V S. 1404) insbesondere im Bereich des Personenstandswesens Anwendung.

* Bei Veröffentlichungen, die im Interesse der Archive liegen, wie die Förderung von wissenschaftlichen Publikationen oder die Förderung kultureller Anliegen, kann von einer Gebühr abgesehen werden.

II. Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, den 11.07.2022



Jochen Arenz
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, den 11.07.2022



Jochen Arenz
Bürgermeister

